

Dienstanweisung der Stadt Ludwigsburg zur Nachhaltigen Beschaffung

Präambel

Eine Vielzahl von Umwelt- und Gesundheitsproblemen werden durch unser Kaufverhalten und den Gebrauch von Produkten verursacht. Hier sei z.B. die große Menge an Verpackungsmüll durch häufig eingesetzte Einwegverpackungen, die Verwendung von umweltschädlichem Büromaterial oder die Belastung von Gebäuden mit schadstoffhaltigen Materialien genannt. Um die negativen Folgen in der Zukunft zu vermeiden, hat die Stadt Ludwigsburg entschieden, die öffentliche Beschaffung an den Cradle-to-Cradle (C2C)-Prinzipien auszurichten.

Bei Produkten, die nach den C2C-Prinzipien hergestellt werden, müssen alle verwendeten Substanzen bekannt und auf ihre Umweltwirkung überprüft sein. Zudem sind diese Produkte so gestaltet, dass nach deren Nutzung alle darin enthaltenden Materialien wieder in Kreisläufe zurückgeführt und / oder für neue Produkte eingesetzt werden können. Weitere Prinzipien sind die Einhaltung der sozialen Standards, der Einsatz von erneuerbarer Energie, die Reduzierung der CO₂ Emission und der Schutz des Wasserhaushalts.

Damit ist die nachhaltige Beschaffung auf Basis von C2C ein wichtiger Baustein der nachhaltigen Stadtentwicklung der Stadt Ludwigsburg. Sie unterstützt die Klimaschutzziele, verbessert die Lebensqualität in der Stadt und trägt dazu bei, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Ausführliche Informationen finden Sie im Leitfaden zur Dienstanweisung.

§1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für die Beschaffung aller Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Ludwigsburg.

Stufenplan

Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, anhand von konkreten Beschaffungen Erfahrungen zu sammeln und die Umstellung stufenweise anzugehen.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung müssen einzelne Beschaffungsvorgänge zu Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die in einem Stufenplan festgelegt sind, nach den Regeln der nachhaltigen Beschaffung durchgeführt werden. Der detaillierte Stufenplan ist im Leitfaden zur Dienstanweisung zu finden. Für alle anderen Beschaffungen gilt die Dienstanweisung als Empfehlung.

Ab 01.01.2019 ist die Dienstanweisung für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen anzuwenden und bindend.

(2) Diese Dienstanweisung gilt für alle städtischen Organisationseinheiten wie Dezernate, Fachbereiche, Eigenbetriebe, Stabstellen, Referate, Projektgruppen.

Werden bei Beschaffungen Mittel des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften/Institutionen von der Stadt verwendet, so ist diese Dienstanweisung zu beachten, soweit ihr nicht Richtlinien dieser Körperschaften/Institutionen entgegenstehen.

An diese Dienstanweisung sind auch nicht im städtischen Dienst stehende Personen schriftlich zu binden, soweit sie in den unter Abs. 1.1 genannten Bereichen für die Stadt tätig sind oder soweit sie über Finanzmittel der Stadt zu verfügen berechtigt sind.

Diese Dienstanweisung trifft Regelungen zur Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung innerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg, aus der Dritte keine Rechte und Ansprüche herleiten können.

§2 Ziel

Das Ziel dieser Dienstanweisung ist es, alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bei der Stadt Ludwigsburg unter Einhaltung folgender Grundsätze zu beschaffen:

- C2C-Kriterien (Nachhaltigkeitskriterien auf Basis der C2C-Prinzipien)
- ILO-Kernarbeitsnormen (siehe Anlage 1).

Bei der Vergabeentscheidung sind neben der Wirtschaftlichkeit im gesamten Lebenszyklus und der Erfüllung der funktionalen Anforderungen, die Qualität sowie die C2C-Kriterien zu berücksichtigen.

Da noch nicht in allen Bereichen ausreichende Produkte mit C2C-Kriterien verfügbar sind, können diese derzeit noch nicht bei allen Beschaffungsvorgängen als Mindestkriterien umgesetzt werden. In solchen Fällen sollte alternativ ein möglichst gesundes und nachhaltig gestaltetes Produkt/Leistung zum Einsatz kommen, z.B. Produkte / Leistungen, die die Kriterien des Blauen Engel erfüllen. Damit die C2C-Kriterien in die Vergabeentscheidung einfließen können, muss auch in diesen Fällen die Bewertungsmatrix auf Basis der Bietererklärung zu Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden. (siehe auch § 4 (2)).

§3 Zulässigkeit von Nachhaltigkeitskriterien

Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der beschafften Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.

Nach dem Vergaberecht können neben Eigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Mindest- und Zuschlagskriterien festgelegt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), § 67 VgV, § 43 Abs. 2 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)).

Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§97 Abs. 3 GWB).

Wesentlich ist, dass die sozialen oder umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand Einfluss auf die Beschaffenheit des Produkts oder die Dienstleistung einschließlich des Produktions- bzw. Lieferprozesses haben. Die Zuschlagskriterien müssen also mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB).

Die Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Bau- oder Dienstleistungen durch ortsansässige Anbieter durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. In Einzelfällen kann Regionalität als Vorgabe für funktionale Anforderungen, wie z.B. über Reaktionszeiten oder Warmhaltezeiten in die Bewertung mit einfließen.

§4 Vorgehen bei der Beschaffung

(1) Vorbereitung

Vor der Beschaffung jeglicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist vom beschaffenden Fachbereich zu prüfen, ob die Weiterverwendung alter Produkte und ggf. deren Überarbeitung/Nachrüstung Teil einer nachhaltigen Gesamtlösung sein kann.

Die darauf folgende Marktrecherche durch den Fachbereich soll ermitteln, ob und welche nachhaltigen Produkte am Markt verfügbar sind:

- Gibt es Produkte am Markt, die die C2C-Kriterien erfüllen?
Einen hilfreichen Link hierzu finden Sie im Leitfaden zur Dienstanweisung.
- Wenn keine oder nur ein C2C-Produkt(e) verfügbar sind/ist, soll geprüft werden, welche anderen nachhaltigen Produkteigenschaften / Siegel als Mindestkriterien gefordert werden können (z.B. Kriterien des Siegels Blauer Engel, Fair Trade-Siegel etc.)

Aufgrund der durch die Marktrecherche vorliegenden Kostenschätzung wird die entsprechende Vergabeart festgelegt.

Bei einer Direkt- oder Verhandlungsvergabe (formlose Vergaben) sind die C2C-Kriterien bei der Produktauswahl zu berücksichtigen.

(2) Vorgabe von Kriterien bei förmlichen Vergabeverfahren

Abhängig von den Ergebnissen der Marktrecherche wird entschieden, welche Kriterien als Mindestkriterien (Mindestanforderungen an das Produkt bzw. Ausschlusskriterien) und/oder als Zuschlagskriterien (Kriterien, anhand derer die Vergabeentscheidung getroffen werden soll) verwendet werden können. Sollte eine Marktrecherche ergeben, dass mehrere Bieter die gewünschten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, können diese als Mindestkriterien für die Ausschreibung definiert werden. Ein Bieter kann dann nur anbieten, wenn das Produkt die Mindestkriterien erfüllt.

- Kriterien in der Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung werden alle erforderlichen Eigenschaften und Kriterien für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen angegeben, unter anderen auch die Nachhaltigkeitskriterien. Hierbei

werden zum einen Mindestkriterien aufgenommen, zum anderen sind auch die Zuschlagskriterien hier zu nennen.

Siegel und Zertifizierungen können entweder als Mindestkriterium oder als Zuschlagskriterium verwendet werden, jedoch immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“. Umweltsiegel dürfen nicht direkt gefordert werden (zulässige Formulierung: „... erfüllt die Anforderungen des Blauen Engel.“). Kann ein Bieter das Siegel nicht vorweisen, muss er die Erfüllung nachweisen (z.B. durch Prüfberichte).

- Kriterien für die Auftragsausführung

Nachhaltigkeitskriterien können als Mindestkriterien auch in die Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung aufgenommen werden (Produktionsanforderungen, z.B. CO² neutral).

- Kriterien in der Bewertungsmatrix

Die im Folgenden beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien bilden die Grundlage dafür, dass das formulierte Ziel einer Beschaffung von möglichst nachhaltigen Produkten im Sinne der nachhaltigen Beschaffung umgesetzt werden kann.

Zusätzlich zu den funktionalen und / oder ästhetischen Anforderungen werden Nachhaltigkeitskriterien in der Bewertungsmatrix als Zuschlagskriterien vorgegeben:

- Materialgesundheit (Positiv definierte gesunde Materialien)
- Kreislauffähigkeit (biologischer oder technischer Kreislauf)
- Energiemanagement (Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen)
- Wasserhaushalt (Auswirkungen auf den Wasserhaushalt)
- Soziale Verantwortung (Soziale Standards / Fairer Handel)

Vorlagen und Erläuterungen zur Bewertungsmatrix sind im Leitfaden zur Anwendung dieser Dienstanweisung enthalten.

Die vom Anbieter auszufüllende „Bietererklärung zu Nachhaltigkeitskriterien“ (Anlage 2) ist immer ein Teil der Ausschreibung / Vergabe. Sie basiert im Wesentlichen auf den Kriterien für eine Cradle-to-Cradle®-Basic-Zertifizierung. Anhand der Angaben in der Bietererklärung werden in der Bewertungsmatrix Punkte für die Erfüllung der Kriterien vergeben. Zusätzlich werden Punkte für den Preis und evtl. für qualitative / funktionale Anforderungen vergeben. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Die Bieter füllen im ersten Schritt nur die Erklärung aus und bestätigen die Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift. Wenn ein Bieter den Zuschlag erhalten soll, sind vom Fachbereich die entsprechenden Nachweise anzufordern und auszuwerten. Wenn dieser unrichtige Angaben gemacht hat, wird er von dieser und weiteren Vergaben ausgeschlossen.

Bei der Beschaffung von investiven Gütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, die wartungs- und/oder verbrauchsintensiv sind (sowohl Energie als auch Verbrauchsmaterial wie Toner) müssen nicht nur der Anschaffungspreis, sondern auch die Lebenszykluskosten bewertet werden. Zur Berechnung der Lebenszykluskosten wird die Vorlage des Umweltbundesamtes (Link siehe Leitfaden zur Dienstanweisung) empfohlen.

Folgende Gewichtungen für die Zuschlagskriterien sind einzuhalten:

- Preis brutto und/oder Lebenszykluskosten mindestens 30%
- Nachhaltigkeit mindestens 20%

Weitere qualitative Zuschlagskriterien (z.B. Reaktionszeiten, Ästhetik) sind je nach Beschaffungsgegenstand möglich.

Wenn Nachhaltigkeitskriterien bereits als Mindestkriterien definiert sind, entfällt deren Gewichtung als Zuschlagskriterien.

▪ Kriterien in der Eignungserklärung:

Nach § 49 VgV darf zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers/Bieters geprüft werden, ob dieser über ein Umweltmanagementsystem im Unternehmen verfügt. Als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit kann eine Zertifizierung nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen wie der DIN EN ISO 14001 verlangt werden. Eine Eigenerklärung des Bieters ist kein ausreichender Nachweis.

Falls das zu beschaffende Produkt in der Produktliste der Anlage 1 aufgeführt ist, dann ist zusätzlich die Einhaltung der Mindeststandards zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen mittels Verpflichtungserklärung (Anlage 1) vom Bieter zu bestätigen und/oder aussagekräftig nachzuweisen (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Umweltsiegel).

(3) Auswertung der Angebote

Erfüllt der Bieter die geforderten Mindestkriterien und/oder die Eignungskriterien nicht, scheidet das Angebot aus.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt über eine Bewertungsmatrix. Darin wird der Erfüllungsgrad der Zuschlagskriterien der einzelnen Angebote bewertet.

Bieterfirmen, die bestrebt sind, nachhaltig zu agieren, können durch die differenzierte Wertungsmethode eine höhere Punktzahl erzielen. Das bietet den Firmen die Möglichkeit und den Anreiz, durch umweltfreundliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ggf. höhere Preise kompensieren zu können und damit eine höhere Chance auf den Zuschlag zu haben.

§5 Leitfäden

Um die Anwendung der vorliegenden Dienstanweisung zu erleichtern, wurde ein Leitfaden erstellt.

Zusätzlich sind für die Beschaffung einzelner Bau-, Liefer- und Dienstleistungen entsprechende Leitfäden durch die Fachbereiche zu erstellen. Diese Leitfäden sollen die Beschaffer bei künftigen Beschaffungen unterstützen. Sie beinhalten Informationen zu den Produkten und Leistungen, die z.B. bei der Recherche oder aus den Erfahrungen früherer Beschaffungen heraus gemacht wurden. Sie müssen in regelmäßigen Abständen an Veränderungen bzgl. des Marktangebots oder bzgl. der Nachhaltigkeitskriterien und Siegel angepasst werden. Alle Leitfäden sind nach einem einheitlichen Muster aufgebaut.

Das Muster, der Leitfaden zur Dienstanweisung und die Leitfäden zu einzelnen Produkten können im Intranet abgerufen werden.

§6 Sonderregelungen

- Bei formlosen Vergaben und bei Bauvergaben

Wenn in Ausnahmefällen die Vorgaben zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt werden können, muss dies schriftlich begründet werden. Dazu muss das Formular (Anlage 3) ausgefüllt, vom Fachbereichsleiter unterschrieben und den begründenden Unterlagen zur Rechnungsstellung beigelegt werden.

- Bei förmlichen Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen

Bei Anmeldung eines förmlichen Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen bei der Zentralen Vergabestelle (ZVS) ist das Anmeldeformular/Checkliste (vgl. Dienstanweisung für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen) auszufüllen. Darin ist anzugeben, ob die Nachhaltigkeitskriterien entsprechend dieser Dienstanweisung berücksichtigt werden.

Bei Nichtberücksichtigung ist das Formular (Anlage 3) ausgefüllt und mit der Unterschrift des zuständigen Fachbereichsleiters beizulegen.

§7 Zuständigkeiten

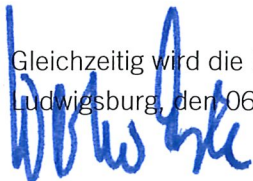
Zentrale Anlaufstelle für allgemeine Fragestellungen zur nachhaltigen Beschaffung innerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg ist die Abteilung Zentrale Dienste im Fachbereich Organisation und Personal. So ist diese Abteilung Ansprechpartner für alle Querschnittsprodukte, also Beschaffungen die dezernatsübergreifend getätigt werden (Büromaterial, Büroausstattung, usw.)

Kompetente Ansprechpartner für spezifische produktorientierte Fragestellungen sollen in den jeweiligen Fachbereichen, zumindest eine Ansprechperson innerhalb der Dezernate, installiert werden. Diese erteilen im Einzelfall Auskünfte zur qualifizierten Erstellung von Leistungsverzeichnissen.

§8 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die DA zum Kauf fair gehandelter Waren (Verf. Nr. 065/14) aufgehoben.
Ludwigsburg, den 06.03.2018



Werner Spec
Oberbürgermeister

- Anlage 1 Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Anlage 2 Bietererklärung zu Nachhaltigkeitskriterien
- Anlage 3 Begründung für die Nichtanwendung der Nachhaltigkeitskriterien